

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 101 (1956)
Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. März 1956, Nummer 6

Autor: E.M. / J.B. / H.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reisedienst ZKLV

Anmeldungen

Unsere am Reisedienst des ZKLV interessierten Mitglieder sind gebeten, ihre definitiven Anmeldungen für ein Reiseprojekt *nicht* an die Reisehochschule, sondern an den Leiter des Reisedienstes (*Ernst Maag, Wasserschöpfli 53, Zürich 55*) zu senden, da sie sonst riskieren, der Preisvergünstigung verlustig zu gehen. *E.M.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1955

(Fortsetzung)

VI. Kantonalvorstand (KV)

Das Berichtsjahr brachte dem KV erneut mehr Arbeit als das Vorjahr. In 34 (26) Sitzungen behandelte er 86 (78) Geschäfte. Der leitende Ausschuss tagte 2-(1)mal und die Kommission zur Reorganisation der Oberstufe 7mal (7). Zudem hatten der Präsident (47mal) und einzelne Mitglieder des Vorstandes an zahlreichen Sitzungen, Konferenzen und Besprechungen mit Behörden, Organisationen und Kollegen teilzunehmen.

Die wichtigsten Geschäfte waren: Besoldungs- und Versicherungsfragen, Reorganisation der Oberstufe, Wahl eines Didaktiklehrers für Deutschunterricht am Kantonalen Oberseminar, Dispensation von jüdischen und adventistischen Schülern vom Schulunterricht am Samstag, Lehrermangel, Gesetz für die Ausrichtung von Kinderzulagen, Rechtsberatung und Hilfe an Kolleginnen und Kollegen.

Allen meinen Mitarbeitern im Vorstand und auch unserer pflichtbewussten und stets bereiten Sekretärin möchte ich für die treffliche Mitarbeit herzlich danken. *J. B.*

VII. Wichtige Geschäfte

A. Der «Pädagogische Beobachter» (PB)

Im Jahre 1955 erschienen 21 Nummern (1954: 17 Nummern) des PB. Diese Erweiterung zeigt recht deutlich die erneute Vermehrung wichtiger Schul- und Standesfragen, mit denen sich die Organe des ZKLV im Berichtsjahr zu beschäftigen hatten. Neben der üblichen Berichterstattung über die vom Vorstand behandelten Geschäfte und den Protokollen über Präsidentenkonferenzen und Delegiertenversammlung wurden im Januar die Eingabe der Personalverbände betreffend Erhöhung der Teuerungszulagen, im August die Eingabe des Lehrervereins und des Pfarrvereins über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und der Volksschullehrer (Ermächtigungsgesetz) und im Oktober die Eingabe der Personalverbände betreffend die Besol-

dungsrevision im Wortlaut veröffentlicht. Die Lehrerbildung, das Prüfungsverfahren für den Übertritt von der Mittelstufe in die Oberstufe, der Lehrplan für den Sprachunterricht der Realstufe, das Wahlgesetz und insbesondere die Entwicklung der Löhne und Gehälter beim Staat und in der Privatwirtschaft, die Notwendigkeit zur Revision der Beamtenversicherungskasse und ein weiterer Vorstoss zur Versicherung der Gemeindegulagen sowie die Diskussionen um den Sabbatdispens boten so reichlichen Stoff, dass mit der bisherigen Zahl von Nummern nicht auszukommen war. Auch der Kantonalen Schulsynode und den Stufenkonferenzen wurde wieder Raum gewährt für Jahresberichte und Protokollauszüge. Sodann legte der neue Leiter des Pestalozzianums in einer Artikelfolge den Arbeitskreis des Pestalozzianums dar.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 5003.35 (1954: Fr. 3973.90). Sie setzten sich wie folgt zusammen: Redaktion und Mitarbeiterhonorare: Fr. 2122.75, Schweiz. Lehrerverein: Fr. 1824.—, Separata: Fr. 1041.10, übrige Auslagen: Fr. 15.50. Die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr von Fr. 1027.45 sind in vollem Umfang auf die grössere Zahl erschienener Nummern zurückzuführen. Nach dem Vertrag mit dem Schweiz. Lehrerverein müssen Mehrnummern gegenüber der vertraglich festgesetzten Zahl teurer bezahlt werden, was die Kosten für die letzte Nummer wesentlich erhöhte; im gesamten Durchschnitt wirkte sich dies allerdings nicht stark aus. Die einzelne Nummer kam auf Fr. 238.10 (1954: Fr. 233.76) zu stehen. Die Einnahmen für die Separatabonnemente sind auf Fr. 195.— zurückgegangen (1954: Fr. 249.—), Abonnenten der «Schweiz. Lehrerzeitung» erhalten den PB gratis. Der Abonnementspreis für den Separatbezug bleibt auf Fr. 3.—, womit allerdings die zusätzlichen Kosten für Abzüge und Spedition nicht ganz gedeckt werden. *H. K.*

B. Besoldungsstatistik

Eine den ganzen Kanton umfassende Erhebung über die Entschädigungen für Hausämter und Verwaltungstätigkeit an der Volksschule lieferte das Material für Zusammenstellungen über die Besoldungen von Hausvorständen, Materialverwaltern, Kustoden, Bibliothekaren, Schülerzuteilern, Klassen- und Stundenplanordnern u.a.m., soweit diese Ämter nebenamtlich von Lehrern ausgeübt werden.

Eine Anzahl dieser Ämter ist nur in den Städten anzutreffen. Auf dem Lande sind häufig deren mehrere miteinander verkoppelt. Auch bestehen für ein und dasselbe Amt gewaltige Unterschiede in bezug auf den Arbeitsumfang. Bevor daher Vergleiche zwischen den Entschädigungen einzelner Gemeinden für diese Tätigkeiten angestellt werden, sollten jeweiligen Arbeitsumfang und Tätigkeitsbereiche der betreffenden Ämter miteinander verglichen werden, um nicht zu falschen Schlüssen zu kommen.

Gleichzeitig mit der obenerwähnten Erhebung wurde eine Umfrage über die Entschädigungen für besondere Leistungen wie fakultativer Fremdsprachunterricht, Stenographie, Handarbeit für Knaben, Blockflötenkurse, Klassenlager, Skikurse u.a.m. durchgeführt.

Die aus den beiden Erhebungen hervorgegangenen Angaben können jederzeit bei der Besoldungsstatistik des ZKLV erfragt werden.

Daneben sind die Zusammenstellungen über die freiwilligen Gemeindezulagen an Primar- und Sekundarlehrer nachgeführt und erneuert worden. Die im letztjährigen Jahresbericht erwähnte Tendenz der Annäherung der Gemeindezulagen gegen die obere gesetzliche Grenze macht langsame aber stetige Fortschritte. Ohne Berücksichtigung von Teuerungszulagen und Sozialzulagen ergab sich für den Herbst 1955 folgendes Bild:

Primarschulgemeinden

Maximum	zwischen	zwischen	weniger als
3000	3000 u. 2500	2500 u. 2000	2000
16	29	72	29

Sekundarschulgemeinden

Maximum	zwischen	zwischen	weniger als
3200	3200 u. 2600	2600 u. 2000	2000
14	33	31	12

Die Zahl der das Höchstgehalt auszahlenden Gemeinden ist innert einem Jahre von 10 auf 16 (Primarschulen) beziehungsweise von 7 auf 14 (Sekundarschulen) angestiegen. Für die Verhandlungen über Änderungen der Gemeindezulagen wurde die Besoldungsstatistik sehr häufig um vergleichende Unterlagen angegangen.

Erfreulicherweise durften wir auch feststellen, dass fast überall dort, wo zur Gemeindezulage eine Teuerungszulage ausgerichtet wird, diese in Anpassung an den Kanton von 19 auf 21% erhöht wurde. Vielerorts bedarf diese Anpassung keines besonderen Gemeindebeschlusses mehr.

E.E.

C. Besoldungsfragen

1. Erhöhung der Teuerungszulagen für das staatliche Personal

Am 22. Dezember 1954 (Jahresbericht 1954) waren die vereinigten Personalverbände des Kantons in einer Eingabe an den Regierungsrat gelangt und hatten die Erhöhung der Teuerungszulagen verlangt. (PB Nr. 1/1955).

Am 21. Februar 1955 beschloss der Kantonsrat, die Teuerungszulagen für das Staatspersonal mit Rückwirkung ab 1. Januar 1955 um 2% auf 21% zu erhöhen. Damit wurden 172,7 Indexpunkte ausgeglichen. Der Rat lehnte die Ausrichtung einer Kinderzulage von monatlich Fr. 20.— und die Festsetzung einer Minimalerhöhung von jährlich Fr. 240.— ab (PB Nr. 5/6/1955).

Im Herbst stieg der «Landesindex der Konsumentenpreise» des BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) erneut; er betrug im August 172,8, September 173,1, Oktober 173,4, November 173,6 und im Dezember 173,6. Damit hatte die Teuerung die Teuerungszulagen einmal mehr überstiegen.

2. Reallohnerrhöhung für das kantonale Personal

Allgemeine Situation

Im vergangenen Jahr wurde bei den öffentlichen Verwaltungen von Kanton und Stadt Zürich die Abwanderung von Personal in die Privatwirtschaft immer grösser und freie Stellen konnten nur mit grosser Mühe mit

qualifiziertem Personal besetzt werden. Auch unsere Volksschule leidet nach wie vor unter einem empfindlichen Lehrermangel, indem vor allem zu wenig junge männliche Lehrkräfte ausgebildet werden können. Die Ursache für diesen Personalmangel sehen die Personalverbände vor allem in den in der Privatwirtschaft in den letzten Jahren wesentlich gestiegenen Löhnen (PB Nrn. 12/13 und Nr. 18/1955).

Während in den öffentlichen Verwaltungen heute nicht einmal in allen Teilen die Teuerung voll ausgeglichen ist, wurden in der Privatwirtschaft beträchtliche Reallohnsgewinne zugestanden, die Ende 1954 (Nr. 6 der «Volkswirtschaft» vom BIGA herausgegeben) für die Arbeiterschaft rund 56% und für die Angestellten etwa 29% betrugen. Am 7. Juni und am 8. Oktober gelangten daher die vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich mit Eingaben an die Regierung und verlangten für das kantonale Personal (PB Nr. 17/1955):

1. Es seien, mit Rückwirkung ab 1. Juli 1955 dem Zürcher Staatspersonal aller Kategorien, unbeschadet der Berücksichtigung spezieller Revisionsbegehren, eine durchgehende Reallohnerrhöhung in Anpassung an die veränderten Verdienst- und Arbeitsmarktverhältnisse zu gewähren und in diesem Zusammenhang Beeinträchtigungen im bisherigen Besoldungsrahmen zu korrigieren.
2. Es sei in geeigneter Weise ohne zusätzliche Belastung des Staatspersonals die Versicherung der gesamten Besoldung, unter Einbau der Teuerungszulagen in die reguläre Besoldung, herbeizuführen.

Mit einem ähnlichen Begehren waren auch die Personalverbände der Stadt Zürich an den Stadtrat gelangt. Am 28. November 1955 reichte auch Kantonsrat Hartmann eine Motion ein, in welcher er für das kantonale Personal eine Reallohnerrhöhung und den Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung verlangte.

Am 2. Dezember übergab die Finanzdirektion ihren Vorschlag zu einer Reallohnerrhöhung den Personalverbänden zur Stellungnahme (PB Nr. 19/20/1955).

1. Einbau der gesamten Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen.
2. Neufestsetzung der Grundbesoldungen der Besoldungsverordnung gemäss separatem Entwurf.
3. Erhöhung der in andern Besoldungsreglementen festgesetzten Grundbesoldungen im gleichen Sinne wie bei der Besoldungsverordnung.
4. Änderung einiger Bestimmungen der Besoldungsverordnung.
5. Erhöhung der versicherten Besoldung auf die Ansätze der neuen Grundbesoldungen.
6. Verzicht auf Einkaufsbeiträge für die Erhöhung der versicherten Besoldung gemäss Ziffer 5.
7. Erhöhung des Maximalansatzes der Witwenrente von 25% auf 30%.
8. Erhöhung der Prämien der Versicherten von 5% auf 5,5% und der Prämien des Staates von 7% auf 7,7%.
9. Verzicht auf die ausstehenden Einkaufsbeträge für die auf den 1. November 1952 erhöhte versicherte Besoldung.
10. Herabsetzung des technischen Zinsfusses der Beamtenversicherungskasse von 3½% auf 3¼%.
11. Inkrafttreten sämtlicher Änderungen auf den 1. Januar 1956.

Kl.	Minimum	Maximum	Dj. Erhöhg.	Erhöhung der Bruttobesoldung pro Jahr			
	Fr.	Fr.		Min. Fr.	Max. Fr.	Min. %	Max. %
1	7 320	9 480	216	641	478	9,60	5,31
2	7 770	10 230	246	655	502	9,21	5,16
3	8 220	10 980	276	670	526	8,87	5,03
4	8 700	11 760	306	714	580	8,94	5,19
5	9 240	12 600	336	818	694	9,71	5,83
6	9 780	13 500	372	923	722	10,42	5,65
7	10 440	14 400	396	1002	751	10,62	5,50
8	11 160	15 300	414	996	780	9,80	5,37
9	11 940	16 200	426	1050	809	9,64	5,26
10	12 720	17 100	438	1104	838	9,50	5,15
11	13 500	18 000	450	1158	866	9,38	5,05
12	14 310	18 930	462	1242	925	9,50	5,14
13	15 120	19 980	486	1326	959	9,61	5,04
14	16 020	21 240	522	1355	1057	9,23	5,24
15	16 980	22 800	582	1444	1310	9,29	6,10
16	18 000	24 600	660	1592	1658	9,70	7,23
17	19 200	26 400	720	1776	2006	10,19	8,22

Die Personalverbände begrüßten vor allem die Art des Einbaues der ganzen Besoldung in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die Erhöhung der Witwenrente, während sie die Realloohnerhöhung als ungenügend erachteten und 3% mehr verlangten, mit dem Hinweis auf die Lohnverhältnisse in der Privatwirtschaft. Zudem forderten sie die Verwirklichung folgender alter Postulate:

1. Keine Kürzung des Lohnes mehr um den Betrag der AHV-Rente nach dem 65. Altersjahr.

2. Änderungen der BVK-Statuten:

- § 12, Absatz 2: Pfarrer und Lehrer, die im Zeitpunkt der Einordnung dieser Personalgruppen in die BVK nicht im Staatsdienst standen, sollten bei ihrem Wiedereintritt in denselben in bezug auf den Einkauf in die BVK den normal Eingearbeiteten gleichgestellt werden.
- § 35: Der jährliche Zuschuss an verheiratete Invalidenrentner sollte von Fr. 600.— auf Fr. 900.— erhöht werden.
- § 42: Nur die Renten der Witwen, die mehr als 20 Jahre jünger sind als der Versicherte, sollten eine Reduktion erfahren.

3. Aufnahme der Bestimmung, wonach Sparversicherte nach 15 Jahren Staatsdienst automatisch in die Vollversicherung aufgenommen würden.

Die Besprechung der Personalverbände mit dem Herrn Finanzdirektor vom 20. Dezember 1955 führte zu keiner Einigung.

Die Situation der Lehrerschaft

Im Kanton Zürich sind einzig noch die Besoldungen der Lehrer und Pfarrer in Gesetzen verankert, so dass jede Revision dieser Besoldungen einer Volksabstimmung unterbreitet werden muss. Alle übrigen Besoldungen werden durch den Kantonsrat festgesetzt. Leider war eine Gesetzesvorlage, welche den Kantonsrat ermächtigen sollte, auch die Besoldungen der Lehrer und Pfarrer zu bestimmen, im Jahre 1948 mit einem Zufallsmehr verworfen worden. Der Pfarrverein und der Lehrerverein des Kantons Zürich gelangten schon am 3. Juni 1955 mit dem Begehren an die Finanzdirektion, sie solle erneut ein solches Gesetz ausarbeiten und durch den Regie-

rungsrat dem Kantonsrat unterbreiten lassen (PB Nr. 14/1955). Leider wurde diese Eingabe trotz wiederholtem Ersuchen der beiden Vereine in eine Schublade versenkt, und erst im Dezember teilte uns der Herr Finanzdirektor mit, es sei jetzt ein solches Gesetz in Vorbereitung. Wird dieses Gesetz zur Gleichstellung der Pfarrer und Lehrer mit dem Staatspersonal in der Festsetzung der Besoldung durch den Kantonsrat vom Volk verworfen, so stehen diese beiden Personalgruppen in einer schwierigen Situation. Allerdings gab der Herr Finanzdirektor seine Auffassung dahin bekannt, dass auch für Pfarrer und Lehrer die Besoldungen in «gleichem Sinne» wie für das übrige Personal erhöht werden sollten, d. h. in gleichem Ausmass und rückwirkend auf den 1. Januar 1956.

Die Limitierung der Gemeindezulage

Anfangs des Jahres hatte der Kantonsrat zur Motion von K. Kleb, a. PL, Küsnacht, Stellung zu nehmen, in welcher verlangt wurde, § 6 des kantonalen Lehrerbessoldungsgesetzes sollte so abgeändert werden, dass die Höchstgrenze der Gemeindezulage für Primar- und Sekundarlehrer um Fr. 1000.— erhöht werde. (Jahresbericht 1954). Mit 66 zu 57 Stimmen lehnte der Rat am 24. Januar 1955 die Überweisung der Motion ab, trotzdem die Regierung sie entgegennehmen wollte.

Der Stadtrat von Zürich sah nun in seinem Vorschlag auf Realloohnerhöhung vor, auch die Besoldungen der Volksschullehrer um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen wie für das Personal der entsprechenden Besoldungsklassen, d. h. um 8,7% für Primar-, um 8,6% für Sekundarlehrer und um 8,7% für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (PB Nr. 19/20/1955).

Diese Erhöhung wird aber nur möglich sein, wenn auch das kantonale Lehrerbessoldungsgesetz so revidiert wird, dass die Höchstgrenze der Besoldungen rechtzeitig genügend gehoben wird. Zusammen mit dem Lehrerverein Zürich und den kantonalen Personalverbänden tat der Vorstand des ZKLK sein Möglichstes, um die Revision des kantonalen Lehrerbessoldungsgesetzes rechtzeitig zu veranlassen, damit die Lehrkräfte der Stadt Zürich gegenüber dem städtischen Personal nicht benachteiligt würden. Am 2. Dezember 1955 reichte nun Stadtrat Peter im Kantonsrat eine Motion zur Änderung der Limitierung der Gemeindezulage ein, die folgenden Wortlaut hat:

Da die im Jahre 1949 im Lehrerbessoldungsgesetz eingeführten Höchstbeträge der Gemeindezulagen sich als ungenügend und der Schule nicht förderlich erweisen, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat rasch einen Antrag auf Änderung von § 6 des erwähnten Gesetzes vorzulegen.

Durch alle diese Bemühungen wird nun zusammen mit der Realloohnerhöhung auch die 1949 von der Lehrerschaft heiss umstrittene Massnahme der Limitierung der Gemeindezulage zur Diskussion gestellt. Die Lehrerschaft ist sich bewusst, dass sie heute in erster Linie, zu Stadt und Land, rasch in den Genuss einer Realloohnerhöhung zu gelangen wünscht, und sie hofft, es entbrenne kein Kampf um die Limitierung, der die Erfüllung dieser vordringlichen Forderung verunmöglichen müsste. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn für die Revision des Lehrerbessoldungsgesetzes eine Lösung gefunden wird, der sowohl Stadt und Land zustimmen können. Dies dürfte zutreffen, wenn folgende 3 Hauptpostulate verwirklicht werden:

1. Erhöhung der Lehrerbessoldung und damit der Höchstgrenze, damit auch die Lehrer der Stadt Zürich

in den vollen Genuss ihrer Realloohnerhöhung gelangen.

2. Wesentliche Erhöhung des Grundgehaltes, damit die Kollegen der Landgemeinden, deren Gemeindezulage nicht versichert ist, eine bessere Rente erhalten.
3. Ausrichten von Kinder- und Familienzulagen ausserhalb der Höchstgrenze.

Kürzung des Lohnes um den Betrag der AHV-Rente nach dem 65. Altersjahr

Der Kantonalvorstand hat dieser Frage immer seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da er diese Gesetzesbestimmung, durch welche Kollegen nach dem 65. Altersjahr den Lohn um die Höhe ihrer AHV-Ehepaars- oder Einzelrente gekürzt erhalten, immer für ganz ungerechtfertigt, ja sogar für unmoralisch hielt. Der grosse und reiche Kanton Zürich ist der einzige Kanton der Schweiz, der so den Zweck der sozialen und segensreichen Einrichtung der AHV missachtet. Der KV stellte daher zusammen mit den andern Verbänden bei dieser Besoldungsrevision erneut das Begehren, diese unrühmliche Bestimmung müsse aufgehoben werden. J. B.

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

1. Allgemeines

Wie sich aus dem Jahresbericht der Finanzdirektion (PB Nr. 5 vom 9. 3. 56) ergibt, entwickelt sich die BVK in finanzieller Hinsicht recht erfreulich. Nach wie vor entstehen erhebliche Mutationsgewinne durch den Eintritt von Mitgliedern vor dem 25. Altersjahr und indem Lehrkräfte über das 65. Altersjahr hinaus im Amte bleiben. Die Verwaltungskommission, die nach § 72 der Versicherungsstatuten für die Beratung wichtiger Versicherungsfragen bestellt ist, wurde im Berichtsjahr nicht zusammengerufen. Offenbar misst die Finanzdirektion der Kommission lediglich konsultativen Charakter bei und empfand kein Bedürfnis zu Aussprachen über das eine oder andere Problem; jedenfalls wurde dem Begehren der Personalverbände vom 17. November 1954 auf vermehrte Einberufung der Verwaltungskommission und Erweiterung ihres Aufgabenbereichs in keiner Weise Rechnung getragen.

Mit wohlfundierten Argumenten (PB Nr. 18 vom 18. 11. 55) hat der frühere Präsident des ZKLV mit aller Deutlichkeit dargelegt, wie «die Fürsorgeeinrichtungen des Staates (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung), die einst, verglichen mit den entsprechenden Institutionen der Privatbetriebe, als vorbildlich galten», in Rückstand geraten sind und dringend verbessert werden sollten. Während der Staat insgesamt knapp 11% der Lohnsumme für diesen Zweck aufwendet, betrugen nach einer Erhebung der Zürcher Handelskammer für das Jahr 1954 die Wohlfahrtsaufwendungen der Banken für ihr Personal 18,5% der Lohnsumme, diejenigen der Versicherungsgesellschaften gar 21,3%.

Im zweiten Halbjahr 1955 zeichnete sich eine gewisse Bereitschaft der zuständigen kantonalen Behörden ab, gleichzeitig mit der Revision der Besoldungen auch an die Neuregelung der Versicherung heranzutreten. Im Vordergrund steht das Bedürfnis auf Erhöhung der versicherten Besoldung auf den Stand der tatsächlichen Besoldung; ausserdem soll die obere Grenze der Witwenrente von 25% auf 30% der versicherten Besoldung gehoben werden, weil sie sich als ungenügend erwiesen hat. Sodann ist die Herabsetzung des technischen Zinsfusses von

3½% auf 3¼% vorgesehen, damit dieser der tatsächlichen Verzinsung der Kapitalien besser entspricht. Um die Anlageschwierigkeiten, die auch die BVK spürt, zu mildern, gelangte die Verwaltung der BVK mit den Kreisschreiben Nr. 17 und 18 an die Voll- und an die Sparversicherten, sie möchten bei Finanzbedarf für Bauten die BVK berücksichtigen und sie auf günstige Anlagemöglichkeiten aufmerksam machen. Der Erfolg war über alles Erwarten günstig; denn die BVK konnte auf diesem Wege für rund 14 Millionen Franken erstrangige Hypotheken erwerben. Das Begehren der Personalverbände, die Sparversicherten seien auf § 69 der Statuten aufmerksam zu machen, wonach sie nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung in die Vollversicherung aufgenommen werden könnten, wenn sie durch eine vertrauensärztliche Nachuntersuchung einen günstigen Befund nachweisen, ist mit dem Kreisschreiben Nr. 18 erfüllt worden. Leider haben sich aber nur 3 Sparversicherte um eine Wiedererwägung des früheren Entscheides bemüht, wovon einer nun in die Vollversicherung aufgenommen werden konnte.

2. Versicherung der Gemeindezulagen

In bezug auf die Versicherung der Gemeindezulagen sind wieder einige Fortschritte zu verzeichnen, wenn auch das erstrebte Ziel bei weitem nicht erreicht ist. Der seinerzeit mit Nachdruck und achtbaren Argumenten geforderte Einbezug der Gemeindezulagen in die versicherte Besoldung hätte die jahrelangen Bemühungen erspart und die zum Teil bedenklichen Unterschiede von Ort zu Ort beseitigt. 10 Primarschulgemeinden: Aesch, Uitikon, Fischental, Wald, Lindau, Dachsen, Ober- und Unterstammheim, Lufingen und Niederhasli sowie 4 Sekundarschulgemeinden: Wald, Andelfingen, Freienstein und Niederweningen haben die Gemeindezulagen ihrer Lehrer im Jahre 1955 bei der BVK mitversichern lassen. Damit sind nun 69 Primar- und 32 Sekundarschulgemeinden bei der BVK angeschlossen. Daneben bestehen aber immer noch 72 Schulgemeinden — es sind vor allem die kleineren — in denen noch keinerlei Versicherungseinrichtung für die Lehrer besteht und diese allein auf die kantonale Versicherung angewiesen sind. Mit einem Rundschreiben ist die Lehrerschaft in diesen Gemeinden aufgefordert worden, neuerdings die geeignet erscheinenden Schritte zu unternehmen, damit auch hier die dringend nötige Ergänzung des Versicherungsschutzes an die Hand genommen wird.

Die Beratungsstelle wurde im Berichtsjahr 15mal in Anspruch genommen, sei es für allgemeine Orientierungen über die Möglichkeiten zur Versicherung der Gemeindezulagen bei der BVK oder für Beratungen in Einzelfällen. Ein Schulpräsident wünschte Auskunft über Regelungen in andern Gemeinden für Lehrkräfte, die altershalber nicht mehr in die Versicherung aufgenommen werden, einer andern Schulpflege wurde ein ganzer Strauss von Einzelfragen beantwortet. Obwohl bei der Aufstellung von Gesetzen und Statuten Klarheit und Vollständigkeit erstrebt wird, zeigt die Praxis, dass bei ihrer Anwendung doch immer wieder Fragen auftauchen, deren Beantwortung nicht ohne weiteres gegeben ist und eingehendes Studium verlangt.

Für das kommende Jahr steht die Revision der BVK bevor. Die Erhöhung der versicherten Besoldung auf die tatsächliche Besoldung sollte parallel dazu auch bei der Gemeindezulage erfolgen. Die hierfür nötigen gesetzlichen Grundlagen sind in Vorbereitung. H. K.

Warum werden Paillard-Bolex in der ganzen Welt begehrt ?

Sowohl mechanisch, wie optisch

höchste schweizerische Präzision.

Formschön, lichtstark, geräuscharm

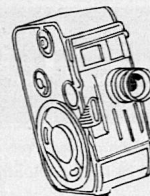
Leicht zu handhaben, «fool-proof», absolut zuverlässig

Farbig filmen mit Paillard-Bolex, welche Freude!



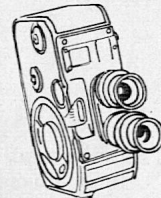
C 8 Fix Focus
für Ihre Gattin
oder Tochter

8 mm



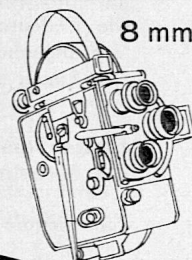
B 8
mit allen
Schikanen;
die Kamera
für Sie

8 mm



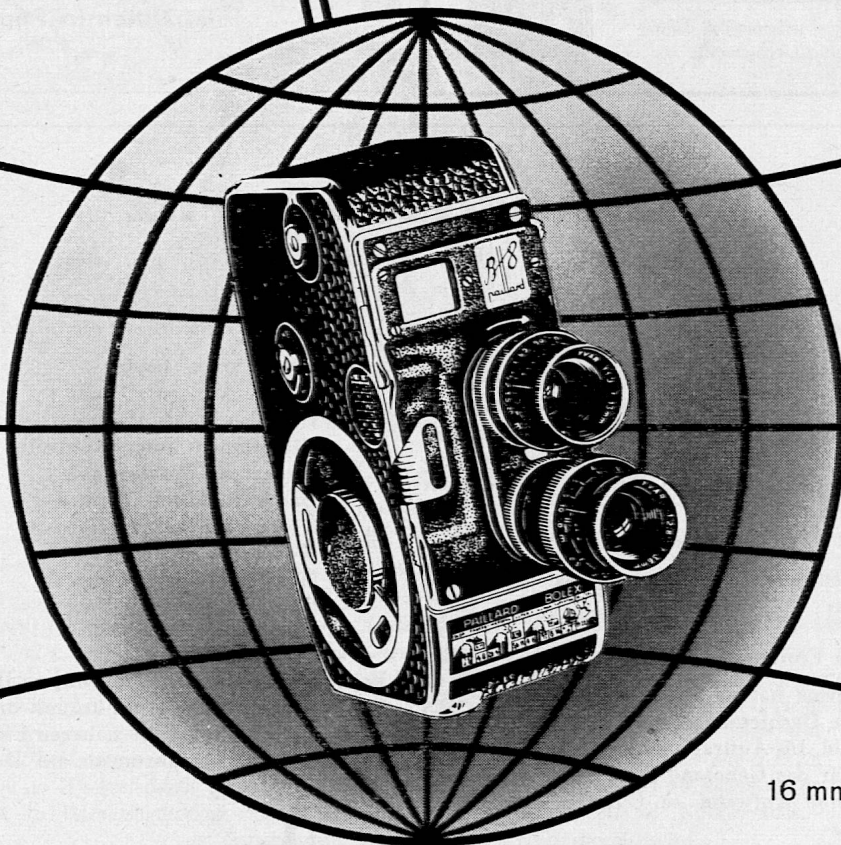
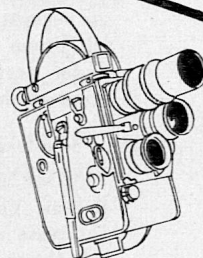
H 8
die vollendete
8 mm-Kamera

8 mm

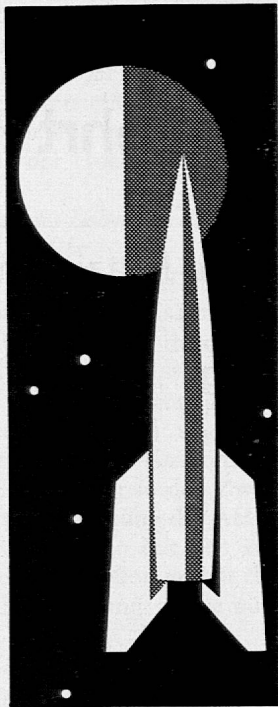


H 16
der Welterfolg
der 16 mm-Klasse

16 mm



Wenden Sie sich an Ihren Photo-Kino-Händler



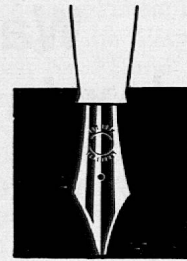
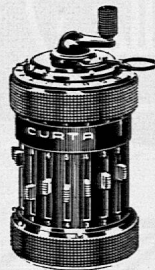
RECHENPROBLEME an der Quelle erfassen!

Die Leiter der grossen Atomforschungszentren in Europa und Übersee verwenden CURTA-Rechenmaschinen.

Die CURTA ist klein genug für Ihre Hand und gross genug für jede Rechenaufgabe. Sie ist die Rechenmaschine zur Entlastung des Mathematik-, Physik- und Chemielehrers.

CURTA

Vorführung und Probestellung unverbindlich durch:
CONTINA AG., Vaduz/Liechtenstein



aus
echtem
Gold

Ist diese Leicht-Gleitfeder die in der Schweiz hergestellt wird und in dem Qualitäts-Füllhalter

Global

schon ab Fr. **g 50** erhältlich ist

Daneben besitzt derselbe alle Vorteile, die Ihnen die moderne Füllhaltertechnik zu bieten vermag.

Erhältlich in Papeterien

Gratis-Konferenz

(Keine Reklame)

«Blick auf den Fortschritt» ist eine kurzweilige Physik- und Chemiestunde, die sich in ihrer thematischen Gestaltung und Durchführung vor allem an die schulpflichtige Jugend richtet. Anhand von spannenden, aufschlussreichen Experimenten wird den Zuschauern die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eindringlich vor Augen geführt.

Einige Stimmen über den Schauvortrag «Blick auf den Fortschritt»:

Eine Schule in Freiburg:

«...Ihre Firma hatte die Freundlichkeit, unseren Schülern die Darbietung «Blick auf den Fortschritt» zu vermitteln. Im Auftrag meiner Kollegen möchte ich Ihnen für das Gebotene recht herzlich danken. Jeder gesunde Aufwand zu Gunsten der Jugend freut mich.»

Eine Schule in Bern:

«...Der absolut gelungene und ausgezeichnet gehaltene Vortrag fand bei unseren Mitgliedern reges Interesse und wir möchten nicht versäumen, hiermit Ihnen unsern besten Dank auszusprechen.»

Das Programm umschliesst die folgenden Experimente:

- Die Säge aus Papier
- Farbwechsel auf Befehl
- Die Flasche als Hammer
- Vibrationen unter Kontrolle (Ein Ton zersprengt ein Wasserglas)
- Das Kältemittel «Freon»
- Kochen auf kaltem Herd
- Werdegang des Lichtes
- Musik auf dem Lichtstrahl
- Düsenantrieb
- Staub-Explosion

Falls Sie eine Gratisvorführung in Ihrer Schule interessiert, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir zusammen die näheren Einzelheiten besprechen können. Vorführungen auf Deutsch und Französisch.



GENERAL MOTORS SUISSE S. A.
Public-Relations-Abteilung
Biel. Tel. (032) 2 61 61

Auch für Gesellschaften, Clubs usw.